Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Mag. Theresa Reichhold Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck +43 512 508 3474 umweltschutz@tirol.gv.at www.tirol.gv.at UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben U-ABF-9/40/426-2025 Innsbruck, 13.01.2025

Ragg GmbH, Hall in Tirol;
Austausch der Altautoshredderanlage samt Nebenaggregaten;
Verfahren nach dem AWG 2002;
KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

I. Allgemeines/Antrag:

Die RAGG GmbH ist aufgrund des Genehmigungsbescheides vom 07.08.2002, Zl. U-3988/B-27, berechtigt unter anderem eine Altautoshredderanlage samt Nebenaggregaten, Lärmschutzeinrichtungen, ein Betriebsgebäude sowie weitere Einrichtungen zu betreiben.

Mit Schreiben vom 29.11.2023, eingelangt bei der Abfallbehörde am 01.12.2023 (OZI. 358), hat die RAGG GmbH um den Austausch sowie eine Anpassung an den Stand der Technik betreffend die Shredderanlage am Standort Obere Lend 25, Hall in Tirol, auf Gst. Nr. 1109/9, KG Hall, angesucht.

Mit Eingabe vom 08.01.2024 (OZI. 358) wurden von der Antragstellerin Nachreichunterlagen betreffend Schalltechnik übermittelt.

Mit Eingabe vom 19.08.2024 (OZI. 392), vom 04.09.2024 (OZI. 397), vom 23.09.2024 (OZI. 402), vom 07.10.2024 (OZI. 406), vom 20.11.2024 (OZI. 412) und vom 20.12.2024 (OZI. 421) wurden weitere Projektunterlagen von der Antragstellerin nachgereicht.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Bestehende Genehmigungssituation:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.09.2016, Zl. U-ABF-9/40/69-2016, wurden die Betriebszeiten für die gegenständliche Abfallbehandlungsanlage mit Montag bis Freitag 07:00 bis 19:00 festgelegt. Die bestehenden Rahmenbetriebszeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht geändert.

Ebenso kommt es zu keiner Veränderung der Jahresinputmenge, der Materialanlieferungen, der Abtransporte und der Materialmanipulation und demzufolge auch zu keiner Erhöhung des bisherigen Verkehrsaufkommens. Es werden keine zusätzlichen Fahrzeuge durch den Austausch der Anlage angeschafft, auch die Position der Abladestelle wird nicht verändert.

<u>Änderungen erfahren insbesondere nachfolgende Anlagenteile (auf Gst. Nr. 1109/9, KG Hall):</u>

- Shredderanlage samt Nebeneinrichtungen
- · Absaugung inklusive Ultrafilter
- · Aufbereitungslinie für FE-haltige Werkstoffe
- Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle
- Undurchlässige dichte Betonplatte
- Lärm- und Staubeinhausung der Shredderanlage
- Betriebsgebäude (Bedienraum, Mannschaftsraum, Werkstatt, Elektroraum, Hydraulikraum, Lager)
- Betriebsgebäude für Ultrafilter
- Versickerungsanlage für Dachwässer

Austausch der bestehenden Anlagenteile:

Die neue Shredderanlage stellt das Nachfolgemodell der bestehenden Anlage dar, der Durchsatz der Anlage bleibt bei der bisherigen Inputmenge von 220 t pro Tag nicht gefährlicher Abfälle.

Die bestehende öldichte Betonplatte soll im Bereich des neuen Shredderareals abgetragen und saniert und zum bestehenden Fundament wieder öldicht angeschlossen werden. Das bestehende Gebäude sowie die Bodenplatte werden abgebrochen und in weiterer Folge die neue Bodenplatte sowie die Fundamente für die Maschinenteile hergestellt. Weiters werden Grabungsarbeiten zur Herstellung der Leerverrohrung vom Trafogebäude bis zum Shreddergebäude durchgeführt. Es wird eine Lagerbox, bestehend aus Stahlbetonwänden, für das zerkleinerte Material mit einer Grundfläche von 150 m² und einer Höhe von 2,75 m, das Shreddergebäude und ein Gebäude für den Ultrafilter sowie eine Fahrbahn für den elektrisch betriebenen Umschlagbagger errichtet. Zwischen den Säulen der Lärmschutzwand wird eine 2m hohe Betonwand hergestellt. Die Nassräume werden an den bestehenden Fäkalkanal angeschlossen und wird eine neue Löschleitung DN120 hergestellt, zusätzlich wird die neue Oberflächenentwässerung an den Bestandskanal angeschlossen und eine Dachentwässerung errichtet.

Die Shredderanlage besteht aus der Shredderzuführung, einem Zerkleinerungsaggregat ZS 190x260, einer hydraulischen Hammerausbauvorrichtung, Vibrationsdämpfung, Abzugsvibrationsförderer und Wartungsbühnen.

Oberflächenentwässerung:

Ein Teil der Oberflächenentwässerung erfolgt über die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.09.2016, Zl. U-ABF-9/40/69-2016, bewilligte Versickerungsanlage. Für die neu zu errichtenden Anlagen und Gebäudeteile soll die Entwässerung in die bestehende Oberflächenentwässerung integriert werden. Die Dachwässer der neuen Shredderanlage und des FE-Separationsgebäudes sollen über eine neu zu errichtende Sickeranlage bestehend aus einem Schlammfang und Sickerboxen entsorgt werden.

II. Verfahren und Anhörungsrechte:

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 84/2024 (AWG 2002) im vereinfachten Verfahren abzuwickeln.

Nach § 50 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 den Antrag für vier Wochen aufzulegen. Binnen dieser Auflagefrist, gerechnet ab der Auflage des Antrages, können die Nachbarn Einsicht in das Projekt nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern.

Die Einsichtnahme in das Projekt kann während der jeweiligen Amtsstunden bei der Abteilung Umweltschutz, Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zi. Nr. B 144, sowie beim Stadtamt Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, 6060 Hall in Tirol, vorgenommen werden.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Mathias Eller